

Allgemeine Teilnahmebedingungen Niddaer Weihnachtsmarkt 2025

Öffnungszeiten:
Samstag: 14:00 – 22:00 Uhr
Sonntag: 11:00 – 19:00 Uhr

1. Veranstalter

Veranstalter des Niddaer Weihnachtmarktes ist die Stadt Nidda (im Folgenden „Veranstalter“ genannt).

2. Bewerbung und Zulassung

- a. Bewerbungsfrist ist der 30.09. Nach termingerechtem Eingang der Bewerbung erhält der Bewerber eine Eingangsbestätigung. Die Zulassung erfolgt mit Zusendung eines Vertrages in 2-facher Ausfertigung, wovon ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen fristgerecht, an den Veranstalter zurückzusenden ist. Der Vertrag ist verbindlich.
- b. Der Vertrag ist gleichzeitig die Rechnung über das Standgeld. Das Standgeld setzt sich zusammen aus Standgebühren für eine Miethütte oder einen eigenen Stand und dem jeweiligen Stromanschluss inkl. Stromverbrauch, zzgl. 19 % MwSt. Das Standgeld ist fristgerecht zu überweisen.
- c. In der Bewerbung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.
- d. Der Bewerber verpflichtet sich durch den unterschriebenen Vertrag, die einschlägigen lebensmittel-, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Auflagen des Ordnungsamtes, des Veterinäramtes, Brandschutz- und Unfallverhützungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechtes zu beachten.
- e. Alle Standmieter, die Essen und/oder Getränke anbieten, reichen zusätzlich das Formular „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes“ beim Bürgerservice der Stadt Nidda ein. Die Anzeige ist gebührenpflichtig.
- f. Die Zulassung des Bewerbers erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche, sofern er die in diesen Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Weihnachtmarktes entspricht.
- g. Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet der Veranstalter, wobei auf Vielfalt des Angebots weihnachtlicher Waren und solcher des Kunsthandwerks geachtet wird. Ein Konkurrenzaußschluss wird jedoch nicht zugestanden. Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Warengruppen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Veranstalter und unter Berücksichtigung der angestrebten Angebotsvielfalt berücksichtigt.
- h. Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zulässigkeiten nicht besitzt, der Bewerber oder eine von ihm beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Teilnahmebestimmungen verstoßen hat oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber dem Veranstalter hat, die aus der Teilnahme an seinen Veranstaltungen resultieren.

3. Öffnungszeiten / Auf- und Abbau

- a. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihren Marktstand während der Öffnungszeiten geöffnet zu halten. Eine individuelle Verlängerung der Öffnungszeit ist bis längstens 23.00 Uhr am Samstag und bis längstens 19.30 Uhr am Sonntag zugelassen. Eine vorzeitige Schließung des Standes kann zum Ausschluss der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen der Stadt Nidda führen.
- b. Marktteilnehmern mit einem eigenen Stand wird der Standplatz mitgeteilt. Der Aufbau erfolgt am Samstag von 10:00 Uhr bis 13:30 Uhr, Fahrzeuge haben bis 13 Uhr das Gelände zu verlassen. Standflächen, die bis 12.00 Uhr nicht belegt sind, werden gegebenenfalls weitergegeben. Alle Standflächen werden für zwei Tage vergeben, so dass die Teilnehmer an beiden Tagen den gleichen Standplatz haben.
- c. Wasseranschlüsse stehen auf dem Marktplatz und am Rathaus zur Verfügung. Bei Frost können diese nicht genutzt werden. Für Schäden, die durch Frost entstehen haftet der Veranstalter nicht.
- d. Der Abbau hat am Sonntag nach Ende des Marktes zu erfolgen und muss bis 21.00 Uhr abgeschlossen sein, damit die Straßen und Plätze wieder dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können.
- e. Während der Öffnungszeiten des Marktes besteht ein generelles Einfahrverbot auf das Gelände des Weihnachtmarktes. Der Abtransport von Gerätschaften und Waren sowie der Abbau und Abtransport von eigenen Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.
- f. Der Veranstalter behält sich vor, alle Waren und Gerätschaften der Marktteilnehmer, die sich nach dem für den Abbau festgelegten Termin noch auf dem Weihnachtmarktgelände befinden, auf Kosten des Marktteilnehmers abzutransportieren und auf Lager zu nehmen.

4. Zahlungsbedingungen

- a. Der Mietvertrag ist gleichzeitig die Rechnung über Mieten und sonstige Leistungen oder Lieferungen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- b. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem im Vertrag genannten Fälligkeitsdatum zu überweisen.
- c. Der Vertrag ist erst gültig mit fristgerecht erfolgtem Eingang des Rechnungsbetrages.

5. Rücktritt

- a. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Marktteilnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Hiervon hat dieser den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Rückerstattung erfolgt, wenn der Stand nicht belegt wird.
- c. Ein Rücktritt von dem Vertrag kann nur bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei erfolgen.
- d. Der Rücktritt des Marktteilnehmers wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung wirksam. Hierfür ist der Tag des Eingangs bei dem Veranstalter maßgebend.

6. Benutzung der Stände und Sicherheitsvorkehrungen

- a. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Marktstand weihnachtlich zu schmücken und für eine Betreuung seines Marktstandes während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarkts zu sorgen.
- b. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, usw., in welchen elektrische Geräte betrieben werden oder Essen zubereitet bzw. warmgehalten wird, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden ein **Feuerlöscher** in betriebsbereitem Zustand zugänglich vorzuhalten. Der Feuerlöscher muss mindestens die Brandklasse A abdecken und 6 Löschmitteleinheiten beinhalten (i. d. R. 6 Liter oder 6 Kilogramm Feuerlöscher). Insoweit zur Essenszubereitung Speiseöle oder -fette zum Einsatz kommen, muss der Feuerlöscher zusätzlich die Brandklasse F abdecken (Fettbrandlöscher).
- c. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach geltenden Gesetzen zu errichten und zu betreiben.
- d. Das Abbrennen von Schwedenfeuer oder anderen offenen Feuerstellen ist aus Gründen des Brandschutzes nicht mehr erlaubt.
- e. Der Betrieb eigener Musikanlagen in den Marktständen ist nicht gestattet. Der Veranstalter sorgt für eine zentrale Beschallung mit Weihnachtsmusik.
- f. Das **Jugendschutzgesetz** ist einzuhalten. Stände, die Alkohol ausschenken, sind verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz an ihrem Stand öffentlich auszuhängen. Es ist verboten, Alkohol an offensichtlich Betrunkene auszuschenken.

7. Miethütten

Gegen eine Aufwandspauschale kann eine Weihnachtsmarkthütte angemietet werden (solange verfügbar). Eine Unter Vermietung der Hütten ist nicht gestattet. Die Miethütten haben die Maße 3 x 2 m und sie sind abschließbar. Die Schlüssel für die Hütten werden am Samstagvormittag vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von Fritteusen und Grillgeräten innerhalb der Hütte ist nicht erlaubt. Die Miethütten sind von allen Verunreinigungen, vor allem Öle und Fette zu schützen. Es ist untersagt, jegliche Befestigungen innen sowie außen am Dach anzubringen sowie Schrauben oder Nägel in die Theke zu bohren, bzw. zu schrauben. Der Standbetreiber verpflichtet sich, nach Beendigung des Weihnachtsmarktes die Markthütte endgereinigt und in dem übernommenen Zustand dem Veranstalter zu übergeben. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die in der Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe an der Miethütte entstanden sind. Im Falle einer bei der Rückgabe festgestellten notwendigen Reparatur, Endreinigung etc., wird der Veranstalter eine Fachfirma beauftragen. Diese Leistungen werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Für die Ausstattung der Hütte mit Regalen, Lampen und sonstigen Geräten sorgt der Marktteilnehmer selbst.

8. Kontrollen

Durch das Ordnungsamt sowie das Fachgebiet Brandschutz werden bei Märkten und Veranstaltungen regelhaft Kontrollen durchgeführt. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. In der Regel findet bei Märkten mindestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme statt, zu welcher die Stände besetzt sein sollen.

9. Versicherung und Haftpflicht

- a. Die Standbetreiber haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten verursacht oder mitverursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und Miethütten auf dem Weihnachtsmarktgelände sowie am Weihnachtsmarktgelände selbst und dessen Einrichtungen entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Stände.
- b. Der Mieter eines Objektes übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Haftung für die angemietete Markthütte. Er ist dem Vermieter gegenüber in der vollen Haftung für Verschulden als auch für höhere Gewalt. Der Mieter haftet für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache.
- c. Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräte gegen alle Risiken des Transportes und während des Weihnachtsmarkts, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc., ist Angelegenheit der Marktteilnehmer.
- d. Die Böden des Weihnachtsmarktgeländes dürfen nicht durch Nageln, Bohren oder Bekleben beschädigt werden. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Standbetreiber dem Veranstalter zu ersetzen.

e. Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Mindereinnahmen, Personen- und Sachschäden. Er ist auch nicht zum Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

10. Umweltaspekte

Um den Erfordernissen des Umweltschutzes gerecht zu werden, ist der Marktteilnehmer verpflichtet darauf zu achten, dass Müll vermieden wird, bzw. nur solcher Müll entsteht, der ohne schädliche Rückstände abbaubar ist. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist daher folgendes zu beachten: Verboten ist die Abgabe von: Kunststofftellern, Kunststoffbestecken, Styropoertellern, Kunststoffbechern, Styroporbechern, Getränkedosen, Einwegflaschen pp. Erlaubt ist die Ausgabe von: Mehrweggeschirr, unbeschichteten Papptellern, Holzbesteck, Glasflaschen, Gläsern, Pappbechern, usw. Bei Geschirr aus Pappe darf nur solches verwendet werden, das mit einem „Grünen Punkt“ ausgestattet ist.

11. Müllentsorgung

Der Marktteilnehmer hat für die Entsorgung von Altglas, Einweggeschirr & Speiseabfällen selbst zu sorgen und bei Schluss des Weihnachtsmarktes die ihm vermietete Markthütte bzw. die ihm überlassene Fläche besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen oder Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrem Stand einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen.

12. Bewachung

- a. Eine Bewachung des Weihnachtsmarktgeländes in Form mehrfacher nächtlicher Streifengänge wird durch den Veranstalter veranlasst, ohne dass der Veranstalter für Verluste oder Beschädigungen an Warenbeständen, Ausstattungsgegenständen und Geräten des Marktteilnehmers haftet.
- b. Die Marktstandbewachung während der Auf- und Abbauzeiten und der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Marktteilnehmers. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

13. Stromversorgung

- a. Mit der Bewerbung ist über das Formular der erforderliche Anschlusswert in KW und der voraussichtliche Stromverbrauch in KWh mitzuteilen. Der Anschlusswert wird bei der Auslegung der Stromversorgung, die ein örtliches Elektrounternehmen durchführt, berücksichtigt. Nur in dem aufgegebenen Umfang wird die Stromversorgung gewährleistet. Von der Anmeldung abweichende Forderungen werden separat berechnet.
- b. Es dürfen ausschließlich VDE geprüfte Verlängerungskabel, Verteilersteckdosen sowie Geräte benutzt werden. Die Kabel müssen am Stecker mit Ihrem Namen beschriftet sein.
- c. Eine Kabeltrommel ist selbst mitzubringen
- d. Eine Stromunterversorgung an Dritte ist nicht gestattet. Eine Überbelastung der Anschlüsse ist vom Standbetreiber auszuschließen.
- e. Um das Stromnetz nicht zu überlasten, ist der Gebrauch von elektrischen Heizlüftern nicht gestattet.

14. Werbung

- a. Werbung aller Art für das eigene Unternehmen des Marktteilnehmers ist nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur für die vom Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- b. Ausdrücklich nicht gestattet sind: Lautsprecherwerbung, Herumtragen- oder -fahren von Werbeträgern, Verteilen von Drucksachen oder Proben außerhalb des Standes, Werbung politischen Charakters.

15. Abstellen der Fahrzeuge der Marktteilnehmer

Das Abstellen von Transportfahrzeugen auf Flächen im Bereich des Weihnachtsmarktgeländes – auch hinter den Ständen – ist verboten.

16. Durchführungsvorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, den Weihnachtsmarkt zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z. B. höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz.

17. Schlussbestimmungen

- a. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Nidda.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.